



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes**

**Ohler, Aloys K.**

**Mainz, 1863**

3. Welche Kinder nach dem Plane die in den beiden Katechismen vorkommenden unbezeichneten und bezeichneten Gesetzchen zu lernen haben

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-62615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-62615)

an den Orten, wo sie für sich oder mit den Kindern von 10—11 oder bis 12 u. s. w. Jahren eine Schule bilden, den großen Katechismus.

Offenbar war es die Absicht des Verfassers, daß der kleine Katechismus über das achte Lebensjahr hinaus in Gebrauch bleiben solle. Man könnte sonst nicht begreifen, warum derselbe so ausführlich ist, da er in dieser Ausführlichkeit mit Kindern von 6—8 Jahren nie durchgenommen werden kann. Auch befindet sich in ihm der Beichtunterricht, der für die Kinder von 8—10 Jahren geschrieben sein muß. — Für Beibehaltung des kleinen Katechismus bis zum zehnten Lebensjahre sprechen auch folgende innere Gründe: Die mehr kindliche Form desselben; die noch unvollständige Durchnahme in der Elementarklasse; die größere Leichtigkeit, welche dieses Lehrbuch bietet, die gesammten religiösen Wahrheiten zu erklären und in Uebersicht zu bringen; das Urtheil vieler gediegenen Geistlichen und Lehrer. Diese Gründe sind die Ursache, weshalb man den kleinen Katechismus bis zum zehnten Jahre beibehalten haben will, wenn die Kinder bis zu diesem Alter die Elementarklasse besuchen.

Dagegen kann man den Gebrauch dieses Lehrbuches bis zum zehnten Lebensjahre nicht allgemein vorschreiben, ohne den im § 169 aufgestellten Grundsatz untreu zu werden. Soll nämlich in einer und der nämlichen Schulklasse nur ein Lehrbuch gebraucht werden, so müssen die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren den großen Katechismus bekommen in dem Fall, wo sie mit Kindern höheren Alters eine Klasse bilden. Es kann alsdann nur billig erscheinen, daß die Kinder dieses Alters sich des großen Katechismus auch in dem Falle bedienen sollen, wenn sie für sich eine besondere Klasse bilden, weil sonst der Lehrer einer solchen Schule besser gestellt würde, als ein Lehrer unter ungünstigeren Verhältnissen. Man wendet zwar ein, der große Katechismus eigene sich durchaus nicht für diese Altersklasse, weil die Begriffe darin noch zu schwer, Ausdruck und Satzbildung bei der ungenügenden Lesefertigkeit der Kinder nicht angemessen seien. Auch sei zu fürchten, daß der Religionsunterricht seine gemüthliche Seite verliere, was gerade für dieses Alter eine Hauptsache sei; sowie auch, daß der Lehrer in Anbetracht der Schwierigkeiten diese Abtheilung vernachlässige, während auf sie gerade besondere Aufmerksamkeit verwendet werden müsse. Darauf diene zur Erwiderung: Gebrauchen die Kinder von 8—10 Jahren den großen Katechismus, so bleiben die Gesetze, welche ihnen Schwierigkeiten machen könnten, weg; sie lernen nämlich nur die unbezeichneten und diese stimmen zum großen Theile selbst dem Wortlaute nach mit denen des kleinen Katechismus überein, so daß sie eigentlich dieselbe Sache, nur in einem anderen Buche lernen. Die wenigen vorkommenden Schwierigkeiten wiegt der Vortheil auf, daß die Kinder einer Schule gemeinschaftlich unterrichtet werden können und daß der große Katechismus um so länger im Gebrauche bleibt, was eine wesentliche Bedingung für das Gedeihen des Unterrichtes und ein Hauptvortheil in der Ertheilung desselben nicht nur für den Geistlichen und Lehrer, sondern selbst auch für die Kinder ist.

- §. 171. 3. Welche Kinder nach dem Plane die in den beiden Katechismen vorkommenden unbezeichneten und bezeichneten Gesetze zu lernen haben.

Der kleine Katechismus enthält Gesetze ohne Zeichen und mit Sternchen. — Mögen die Schulverhältnisse sein, wie sie wollen, so lernen



die Kinder von 6—8 Jahren immer nur die Gesezchen ohne Zeichen. Dagegen lernen die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren, wenn sie mit den Kindern von 6—8 Jahren eine Schule bilden, zu den unbezeichneten auch noch die mit einem Sternchen bezeichneten. Umfaßt die Elementarklasse nur die Kinder von 6—8 Jahren, so bleibt der Beichtunterricht ganz weg, weil vor dem achten Jahre die Kinder noch nicht beichten; umfaßt sie dagegen die Kinder von 6—9 oder von 6—10 Jahren, so nehmen die von 7 bis 8 Jahren Antheil am Beichtunterrichte und lernen dabei einstweilen die wenigen Fragen ohne Zeichen, obgleich sie noch nicht beichten; die Kinder von 8—9 und von 9—10 Jahren lernen die Fragen ohne Zeichen und mit einem Sternchen; dagegen sind die Fragen mit einem Kreuzchen, die sich im Beichtunterrichte des kleinen Katechismus noch eingereihet finden, für sie nicht obligatorisch.

Der große Katechismus enthält Gesezchen ohne Zeichen mit zwei Sternchen (\*\*), mit einem Sternchen (\*) und mit einem Kreuzchen (+). — In demselben sind die Fragen ohne Zeichen für die Kinder von 8—10 Jahren bestimmt, falls sie für sich oder mit Kindern höheren Alters eine Schule bilden, demnach den großen Katechismus gebrauchen sollen. — Die Fragen mit zwei Sternchen nebst den Fragen ohne Zeichen haben die Kinder von 10—12 Jahren zu lernen. — Die Fragen mit einem Sternchen nebst den Fragen ohne Zeichen und mit zwei Sternchen haben die Kinder von 12—14 Jahren zu lernen. — Dagegen sind die Fragen und Stellen, welche mit einem Kreuzchen bezeichnet sind, für keine Schule obligatorisch. Wo ganz besonders günstige Verhältnisse bestehen, bleibt es dem Katecheten überlassen, auch sie durchzunehmen. Jedenfalls ist es viel besser, sie nicht zu nehmen, als durch Ueberhäufung des Stoffes sich fast nur auf das Auswendiglernen desselben beschränken zu müssen, ohne auf ein tieferes Verständniß eingehen zu können.

Auch ist die kurze Kirchengeschichte, welche der Religionslehre im großen Katechismus vorangeht, für keine Schule obligatorisch. Es bleibt dem Katecheten überlassen, ob, wann und wie er sie durchnehmen will. Sehr passend kann sie im Kommunionunterricht behandelt werden.

Die Ausscheidung der Gesezchen des kleinen Katechismus für die Kinder von 6—8 Jahren entspricht durchaus allen Erfordernissen eines guten Religionsunterrichtes für diese Altersstufe. In Berücksichtigung der geringen Fas-



Jungskraft der Kinder, der Schwierigkeit des Unterrichtes und des Umstandes, daß hier Katechismuslehre und biblischer Geschichtsunterricht zusammenfallen, ist das geringste Maß von Stoff ausgeschieden; aber doch so, daß die Kinder ein Ganzes im Zusammenhange erhalten, indem nirgendswo durch die Ausscheidung bedeutende Lücken vorkommen. Wollte man für diese Altersstufe den Katechismus ohne Ausscheidung nehmen, so bekämen die Kinder nur Bruchstücke und nicht ein zusammenhängendes Ganze. Ebenso wird Derjenige, welcher die Ausscheidung des Stoffes im großen Katechismus für die Kinder von 8 — 10, 10 — 12 und 12 — 14 Jahren gewissenhaft prüft, das Urtheil abgeben müssen, daß überall die Kinder ein Ganzes erhalten, ohne mit Stoff überhäuft zu werden und ohne ihnen Stoff zu bieten, der ihren Fähigkeiten nicht entspricht.

§. 172. 4. In wie viel Zeit nach dem Plane der kleine und in wie viel Zeit der große Katechismus durchzunehmen ist.

Ueberall, wo der kleine Katechismus im Gebrauche ist, muß er je nach der Altersstufe ohne oder mit Sternchen, ohne oder mit Beichtunterricht in einem Jahre ganz durchgenommen werden. (Nämlich etwa vom zweiten Quartal des ersten bis zum zweiten Quartal des zweiten Schuljahres.)

Ueberall, wo der große Katechismus im Gebrauche ist, muß er je nach der Altersstufe ohne Zeichen — ohne Zeichen und mit zwei Sternchen — ohne Zeichen, mit zwei Sternchen und mit einem Sternchen in zwei Jahren ganz durchgenommen werden, und zwar in folgender Weise: In einem Jahre wird in den ersten Wochen der Beichtunterricht und alsdann das erste Hauptstück, im andern Jahre in den ersten Wochen der Beichtunterricht und darauf das zweite und dritte Hauptstück genommen.

Wo in der Elementarklasse der Beichtunterricht genommen werden muß, fällt er gleichfalls in die ersten Wochen des beginnenden Schuljahres.

Was die Durchnahme des kleinen Katechismus in einem Jahre betrifft, so ist dies durch die Ausscheidung der Gesetze in demselben, sowie durch den Grundsatz gerechtfertigt, daß jeder Abtheilung in der Zeit, in welcher die Kinder dieselbe bilden, ein Ganzes gegeben werden muß. Da aber in der Elementarklasse besonders in der Religion der Unterricht in einem Jahre Begründungs- und im andern Jahre Wiederholungsunterricht ist, so konnte die Durchnahme des kleinen Katechismus durchaus nicht auf zwei Jahre, sondern sie mußte auf ein Jahr festgesetzt werden.

Bezüglich der Durchnahme des großen Katechismus in den verschiedenen Abtheilungen sind unter den Religionslehrern die Meinungen sehr verschiedenen. Einige wollen ihn in jedem Jahre, Andere innerhalb zwei, Andere innerhalb drei und wieder Andere innerhalb vier Jahren einmal ganz durchgenommen haben.